

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. XIII. Bern, 1. Aug. 1799. (14. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 26. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Murets Meinung.)

Muß der Gesetzgeber nicht alles vorher sehen? Wenn es um das Heil des Vaterlandes zu thun ist, muß er es mehr oder weniger berechneten Ereignissen Preis geben? Wie! wenn eine Faktion durch die Befugniß, die sie vom Volk erhalten hätte, die Verfassung umzustürzen, bevor andere Grundlagen an die Stelle getreten wären, kühn gemacht, sich plötzlich erhöbe! wenn sie der Freiheit und Gleichheit entgegengesetzt, und von den innern und äußern Feinden unterstützte Grundsätze vorschläge, und durch Mittel des Schreckens anstatt der Vernunftgründe, die ihr fehlen, sie durchzusehen strebte; blieb dann wohl ein Trost für den Patrioten übrig, der so vielen Lebten Thür und Thor geöffnet hätte? Zwar glaub ich nicht, daß das sich ereignen werde, aber die bloße Möglichkeit ist für mich hinreichend. Wahr ist es, die Gefahr beruht auf einer sehr unwahrscheinlichen Möglichkeit; aber jetzt will ich von reelleren Gefahren reden.

Ein zur Ausübung seiner Souveränität versammeltes Volk ist das erhabenste Schauspiel für den freien Mann; aber verheelen darf man es sich nicht, daß die Primärversammlungen einer Nation nie ohne einige Führung, ohne einige Bewegungen unter einem Volke statt haben können; diese Führung, diese Bewegungen müssen fühlbarer zur Zeit seyn, wenn das Vaterland in Gefahr ist; und in diesen Umständen wollten wir dem Volk sagen: thue auf deine Verfassung verzicht, und erwarte die, die die Gesetzgeber dir vorschlagen werden? Das gewisse gegen das ungewisse, eine Sache, die ist, gegen eine Sache, die nicht ist, gegen ein nicht existierendes Wesen? Ware auch kein anderer Nachtheil dabei, als der, die Einbildungskraft bei einem ganzen Volk über eine vage, unbestimmte und doch so wesentliche Sache, als eine Constitution ist,

rege zu machen, so wäre er doch groß genug, um sehr nachtheilige Folgen davon zu befürchten. Mir däucht es schon wirklich zu sehn, wie die Feinde der Republik unsere Gegenden durchlaufen, und dann den einen sagen: man will euch eine Verfassung geben, die den bloßen Namen einer Verfassung haben wird; es wird eine organisierte Anarchie seyn, wenn anders eine Anarchie sich organisiren läßt; andern aber wird man sagen: ihr werdet eine Constitution haben, die die Privilegien und die Aristokratie wieder herstellen wird, allen aber wird man sagen: trauet dem nicht, was ihr nicht kennet. Wer mag berechnen, welche Wirkungen auf das Volk, Waffen, die man so geschickt gebrauchen wird, hervorbringen werden.

Webrigens wird doch jeder über den Grundsatz einig seyn, (denn er läßt sich nicht bestreiten) nämlich, daß der kürzest mögliche Zwischenraum zwischen der vom Volke dem gesetzgebenden Corps ertheilten Beigewilligung, die Constitution vor Verlauf der fünf Jahre abändern zu dürfen, und der Darlegung dieser Veränderung zur Sanction des Volks verfließen dürfe; wer kann aber sagen, wann die Discussion über diese Veränderungen in beiden Räthen beginnt seyn werde, und während diesem Zwischenraum würde das Volk allen Zweifeln, aller Ungezwifheit und den Maschinereyen der Uebelgesinnten ausgesetzt seyn.

Welche Vor heile kann das System der Minorität darbieten? Beschleunigung? Keine Minute würde man gewinnen; dann die Veränderungen in der Verfassung können nicht eher Kraft erlangen, und in Vollziehung gebracht werden, als bis sie vom Volke angenommen worden. Oder wird das durch etwa die Ungeduld des Volks gemindert? Wenn diese Ungeduld auch wirklich existiert, kann sie mit den Gefahren in Vergleichung gesetzt werden, die ein zu frühzeitiger Schritt veranlassen könnte? Noch einmal, durch das System der Minorität gewinnt man keinen Augenblick; das einzige Mittel, die Sache zu beschleunigen, besteht darin, Ihrer Commission aufzutragen, daß sie jeden Tag ihrer Berathung irgend eine der entworfenen Ver-

änderungen darlege, und sie nachher sogleich an den gr. Rath abzusenden; auf diese Weise kann im Verlauf einiger Wochen, das ganze Werk beendigt werden; dann können wir ohne Gefahr, ohne Erschütterung, vom Volk diese Begewaltigung wegen des 106. Art. verlangen, und wir werden nicht mehr zu befürchten haben, daß die Feinde der Republik diesen Tag einen für sie glücklichen Tag nennen.

Der Einwurf, daß ehe wir einen Beschlüß über den 106. Art. fassen, der gr. Rath sich mit keinem unsrer Abänderungsvorschlage beschäftigen könne — beruht auf einem Irrthum — und der gr. Rath zeigt uns wirklich bereits, daß er den 106. Art. nicht so versteht, und unsre Abänderungsresolutionen werden sogleich von ihm behandelt. — Wir wissen, daß der Emissar der englischen Regierung sich auf helvetischem Boden befindet; wollen wir seine geheimen Anschläge begünstigen, indem wir unsre Constitution auslösen, ehe wir wissen, was an deren Stelle setzen? — Muret schlägt vor, der Senat soll seine Revisionscommission beauftragen, sich mit der Commission des gr. Rath's zu berathen, andere einsichtsvolle Männer zuzuziehen, so wird das Werk durch Erhaltung allgemeiner Zusammenstimmung ungemein befördert und beschleunigt werden.

Crauer sagt, sein Vorschlag enthalte bestimmt die Erklärung, daß alle Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, die demokratisch-representative Grundlage der Verfassung unverletzt bleiben sollen. Auch hat der gr. Rath unsre Beschlüsse wohl an eine Commission gewiesen, aber er wird sie nicht in Berathung nehmen bis in 5 Jahren — wir müssen erst den 106. Art. zurücknehmen lassen.

Müller: Es muß zur Beruhigung eines jeden gutgesinnten helv. Bürgers nicht wenig beitragen, daß der Zeitpunkt endlich gekommen, wo man freizügig und öffentlich ohne Kapitän und seine Bajonnette fürchten zu müssen — über die Fehler und die Verbesserungen unserer Constitution, so wie selbst über die Verbrechen jener Menschen, die diese Constitution uns gaben, sprechen, und seine Gedanken laut werden lassen kann.

Sie alle, B. R., wissen, wie gewaltsam man diese Constitution dem helv. Volke anpassen und aufzwingen mußte; Sie alle haben gesehn, wie durch eben diesen Zwang, und unter Kapitän und seinen Bajonetten, der Mangel und das Elend des helv. Volkes nun schon anderthalb Jahre her von Tag zu Tage stieg, und endlich den höchsten Gipfel erreichte, und wir wollten noch 4 Jahre zuschaffen, wie eben diese — zwar nicht in ihren Grundsätzen, sondern in der Anwendung so fehlerhafte Constitution, dem Volke den Schweiß von der Stirne, und das Blut aus dem Herzen drängt, und nach und nach gleich einem schleichen Gieber

die Säfte des Lebens verzehrt, und das Vaterland der Auflösung und dem Grabe entgegen bringt. Mein, B. R., das können, das wollen wir nicht!

Diesenigen, die diese Constitution uns so gewaltsam aufdrangen, und gleich Blutigeli uns die besten Lebenssäfte aussogen, indem sie die Ersparnisse vieler Jahrhunderte uns stahlen, sind zum Wohl der leidenden Menschheit, sey es gesagt, — gestürzt, — und werden wie ich zum Trost der gedrückten Unschuld hosse, der gerechten Strafe nicht entgehen. — Darum lasst uns diesen günstigen Augenblick benutzen, und diese so fehlerhafte Constitution nicht blos abändern, und unserm Volke, unsern Sitten und Bedürfnissen anpassender machen, sondern vielmehr diese Abänderungen so bald möglich dem Volke zur Sanction vorlegen, und um zu diesem Zwecke zu gelangen, hat uns die Minorität der Revisionscommission ein Mittel vorgeschlagen, dem ich, jedoch mit nachfolgender Redaktionsabänderung des letzten Artikels in dem uns vorgelegten Resolutionsprojekt — be stimme.

Die abgeänderte und verbesserte Constitutions-Akte soll den 1. May 1800. als an dem Tage, wo die Generalversammlungen zusammenetreten, um die dem Gesetz zufolge ausgetretenen Munizipalbeamte wieder zu ersetzen, dem souver. Volke zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Ich hosse, B. R., daß bis zu bemeldtem Zeitpunkt hin, die Constitution in allen ihren Theilen abgeändert und verbessert dem Volke werde vorgesetzt werden können, und zur Beruhigung des Volks wird es nicht wenig beitragen, wenn wir den Tag, an welchem ihm die verbesserte Constitution vorgesetzt werden soll, — bei Abreichung der Vollmacht zu dieser Abänderung sogleich bestimmen.

Genhard: In einer Sitzung der Commission über Abänderung des 106. Art. der Constitution, ist eine ähnliche Resolution vorgelegt worden, wie sie jetzt dem Senat vorgelegt wird.

Einig ist man zwar in letzter Sitzung geworden, das Volk um Erlaubniß anzugehen, die Constitution abändern, und ihm zur Sanction vorlegen zu dürfen, ohne an die Zeit, so der 106. Art. vorschreibt, gebunden zu seyn. Nur darin waren die Commissionsglieder, wie es die Raporte einstimmig sagen, getrennt; indem die Majorität die Abfassung eines solchen Begehrens, der Minorität entgegen, verschieben wollte.

Hatte die Commission sich seit einem Jahr besser angelegen seyn lassen, früher die Abänderungen vorzuschlagen, so, daß man vom Senat aus schon decretirte; so wußte man wenigstens, wie der Senat die Constitution wünschte; so könnte man die

Einfrage bei den Urversammlungen ohne grossen Nachtheil verschieben.

Da man aber erst jetzt mit der Discussion anfängt, welche im grossen Rath wieder auf ein neues vorkommen wird, so daß dadurch nur wenige Artikel bis zur nächsten Urversammlung fertig seyn dürften; es seye dann, daß man nicht mehr und nicht weniger abändern wünscht, als das, was Euch die Commission in ihrem Raport, der gedruckt ist, vorschlägt, und daß dieser Raport auch vom grossen Rath angenommen werde. In diesem Fall hätten wir die vorzuhabende Abänderung ganz in Händen, man würde sie bei nächster Urversammlung vorlegen können, und dann würde nur nöthig seyn, die Erlaubniß vom Volk nur auf diesen Plan einzuschränken.

Da aber die Constitution so mangelhaft ist, daß sie mit dem gedruckten Raport nicht allgemein annehmlich gemacht wird, so fordert dieses mehr Zeit, die Constitution zu vervollkommen. Sollte aber es auch möglich seyn, während diesen 6 Wochen einen vollständigen Plan zu entwerfen, so würde die Vorlegung eines solchen Plans mit zu wenig Überlegung angenommen werden müssen, um ihn den Urversammlungen vorlegen zu können.

Wenn wir aber nach dem Raport der Minorität auf der Stelle beschließen, daß die Constitution, ohne sich an die Zeit zu binden, könne abgeändert werden; so wissen wir bald, ob der grosse Rath diesen Beschluß angenommen haben wird, oder nicht. Wir dürfen alsdann freier und fleißiger an den Abänderungen arbeiten, und was nicht fertig seyn wird, wenn das Volk zum ersten mal zusammenkommt, das kann ihm hernach vorgelegt werden; wie müssen uns dann nicht übereilen; wie haben Zeit zum nöthigen Nachdenken.

Nach meiner Meinung sollte jener Artikel, der Abänderung einer Constitution beschränkt, der letzte seyn, und nicht früher vorgetragen oder angenommen werden, bis man allgemein überzeugt seyn wird, es könne an der Constitution nichts mehr verbessert werden. Es scheint mir auch ungerecht, einen solchen Artikel anzunehmen, ehe man die Constitution, so viel möglich, vollkommen gemacht hat.

Der 106. Art. würde immer stehen bleiben, wenn man vom Volk aus, einen schon abgefaßten Veränderungsplan vorlegen zu dürfen, die Erlaubniß begehren würde, und man müßte für jede Veränderung besonders die Erlaubniß verlangen. Ueberdass hat es gar keinen Nutzen, diese Sache 6 Wochen zu verschieben, wenn man es doch jetzt schon weiß, daß man das nämliche thun will. Viel eher könnte man mutmaßen, man wolle eine andere Stim-

mung in den Räthen abwarten, um alles in Krebsgang zu setzen.

Nein, wir nehmen diesen Schluß schon jetzt an, das Volk wird sich jetzt schon freuen, und etwas besseres erwarten. Dürfte dieses nicht die verdrießlichsten Folgen verhüten? oder wissen wir die Stimmung des Volkes nicht? ist es nicht nöthig, so bald möglich diese Stimmung besser zu lenken? könnte nicht eine Verzögerung dem Senat Verantwortlichkeiten zuladen? Ja, wir zögern keinen Augenblick mehr; wir nehmen die Resolution im Grundsatz an, über die Redaction mag ferners discutirt werden.

Die Wichtigkeit der Sache fordert mich auf, Euch noch einen Augenblick aufzuhalten. Ich will zeigen, daß gar keine Scrupel obwalten dürfen, der Minorität beizupflichten, weil es nicht einmal nöthig wäre, das Volk um Erlaubniß anzurehen; doch ist es der Klugheit angemessen.

Es ist constitutionswidrig, die Urversammlungen um Erlaubniß anzurehen; der 106. Art. verbietet es; denn er verbindet sowohl das Volk, als die Räthe, wenn er eine verbindende Kraft haben kann.

Ware dieses nicht, so könnte nie kein Souverain einen solchen Artikel in die Constitution hineinrücken lassen, ohne daß er überflüssig wäre; denn allemal könnte man die Erlaubniß begehrn, wenn man andern wollte, und die Erlaubniß würde leichter, als die Aenderung selbsten zu erlangen seyn. Kann der Souverain sein Souverainatsrecht nie veräussern, oder seine Souverainität still stellen, so fällt er von selbst weg. Doch wir betrachten die Sache auf einer andern Seite. Ich frage: wenn eine Constitution Grundlagen aufstellt, und dann Artikel einschiebet, die den Grundlagen widerstreben, müssen die Grundlagen den Artikeln, oder diese jenen weichen? Beides kann nicht neben einander stehen. Widersprüche aufstellen, sie zu beobachten, zu schwören, ist ein Unding; ja und nein kann man nicht beschwören, ein solcher Schwur ist nichts.

Die Constitution widerspricht sich, sie setzt die Souverainität in die Gesamtheit aller Bürger, giebt allen Religionen Existenz, und dann schließt sie die Religionsdiener von dem Stimmrecht bei den Urversammlungen aus. Sie widerspricht sich, denn sie stellt eine repräsentative Demokratie auf, und sie macht es möglich, (durch das Loos der Wahlmänner) daß ganze Gemeindheiten nicht repräsentirt werden. Und wie reimt es sich, wenn sie die aristokratischen Regierungen stützt, nur weil sie dem repräsentativen System zuwider sind, und dann den nie in den Senat gewählten Expedirektoren Sitz auf immer einräumt? Wenn fünf oder drei nicht vom Volk gewählte Männer auf die Majora im Senat zählen können; wenn sie das Militär des

Volks und das Geld in ihrer Gewalt haben; wenn sie Günstlinge durch viele Ernennungen zu Aemtern erwerben können. Wenn nur ihre Creatures in Senat zu kommen beginnstiget sind; wenn sie vom Volk gewählte Dicasteria ohne richterliche Untersuchung absezzen und wieder besetzen können; wenn sie bei allen Dicasterien die Präsidenten ernennen, und die Statthalter beisitzen machen können. Wer sieht nicht, daß die Republik den Leidenschaften dreier Männer untergeordnet, und statt Freiheit, verstekte Knechtschaft dem Volk bestimmt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

A u s l ä n d i s c h e M a c h r i c h t e n.

Auszug eines Briefes aus Paris. — Nachdem die Revolution des 30. Prairial dem Neubel-Merlinischen Direktorium die in seinen Händen seit bald zwei Jahren unglücklicherweise vereinigte Direktorial- und Diktatorialgewalt entzogen hatte, ist der Gang des gesetzgebenden Corps schwankend und unsicher gewesen. Männer von ausgezeichneter Kraft und Größe fanden und konnten sich darin keine finden, denn ein Jahrhundert wird die von dem gegenrevolutionären Reiche des Terrorismus gemordeten Zierden der damals, nicht dem Namen nach, aber in der That großen Nation, kaum ersetzen. — Glücklich genug, daß unter den wenigen fibrig gebliebenen leicht der erste, Sieyes in der Vollziehungsgewalt austrat, die Hoffnungen hob und ihnen einen Vereinigungspunkt gewährte, den die Räthe nie geben konnten. — Mit des Philosophen und des großen Mannes würdigen Zügen, zeichnet er in seiner Rede am Feste des 14. Julius die Geschichte der Revolution; er ruft das Andenken jener denkwürdigen ersten Bundesfeier vom 14. Julius 1790 zurück: „die Republik war damals noch nicht proclamirt, aber die Gemüther waren republikanischer gestimmt, als sie es heute sind“ — mit der Feder eines Tacitus entwirft er das Gemälde der Schreckenherrschaft, Zeit „wo alle Begriffe so verwirrt und verkehrt waren, daß die, welche durchaus zu nichts Aufträge erhalten hatten, hartnäckig darauf bestanden alles zu übernehmen; wo die, die das Zutrauen des Volks sich überall nicht hatten verschaffen können, gerade darauf Ansprüche gründeten, ausschließlich in seinem Namen zu wollen und zu sprechen.“ — Die Commission der Eile im Rath der 500 sieht ihre der Grundlage nach guten, in der Ausführung aber übereilten und sehr mangelhaften Arbeiten, eine nach der andern vom Rath der Alten zurückgewiesen; dem gezwungenen

Anleihen von 100 Millionen drohet ein gleiches Schicksal. — Die öffentliche Meinung erklärt sich mit jedem Tage stärker dagegen. Unsere Finanzwissenschaft scheint sich, sagt man, auf die Kunst: so viel möglich einzunehmen, und alles was man einnimmt, auszugeben, zu beschränken; auf diese Weise erschöpft man jährlich, monatlich und täglich, alle Quellen; und beim fruchtbarsten Boden, beim thätigsten und arbeitsamsten Volke befindet sich der Staat dennoch immer in der äußersten Dringlichkeit. Das Volk wird die ungheueren Opfer, die man von ihm verlangt, nicht eher gutwillig darbringen, bis es überzeugt ist, daß der Staat keine andere, als durchaus nothwendige Ausgaben macht; bis es überzeugt ist, das Produkt seines Schweißes diene nicht dazu, unersättliche Lieferanten und untreue Verwalter des Staatsgutes zu mästen. Ehe man neue Auflagen ausschreibt, reinige man erst die Finanzstellen, bei den höchsten anzufangen, von allen langst durch die öffentliche Stimme angeklagten Menschen; man lege alle Rechnungsämter in die Hände von Leuten, deren einfache und strenge Sitten, deren tabelloses Betragen für ihre Treue bürgt; man entferne von jeder höhern und niedern Stelle, wessen Rechtschaffenheit auch nur verdächtig ist; man führe endlich Ersparungen in der That ein, und begnüge sich nicht länger davon zu sprechen; — alsdann wird man Geld finden und der Gemeineste wird wieder aufwachen; denn der Franke ist großherzig und jeder Aufopferungen fähig; er muß aber wissen, daß die öffentliche Sache wirklich seine Sache und nicht jene einiger Gewalt- und Heidgieriger Menschen ist. — Ein am 24. Messidor sanctionirtes Gesetz soll den contrarevolutionären Bewegungen, Raubereien und Ermordungen, die von royalistischem und anderem Gesindel in einigen Departemens immerfort erneuert werden, ein Ende machen. Dasselbe macht die Verwandten der Emigranten, und die ehemals Abelichen für diese Unordnungen und Mordthaten verantwortlich; auf den Antrag des Direktoriums bestimmten die gesetzgebenden Räthe, in welchen Departemens das Gesetz Anwendung leiden soll; in diesen können sich alsdann die Centralverwaltungen jener zwei Klassen von Bürgern versichern, sie als Geiseln und als Garantie für das, was durch ihre vermutlich eis Unhänger verübt würde, behalten; erfolgt dann ein contrarevolutionärer Mord, so werden von den Geiseln eine gewisse Zahl deportiert und sie bezahlen Geldbußen, der Republik sowohl als der Familie des Gemordeten. — Die Rechtlosigkeit des Gesetzes springt in die Augen; daß es Unschuldige mit Schuldigen strafen, Unschuldige für Schuldige strafen wird, ist auch klar — ob es einen andern und den beabsichtigten Zweck erreicht — wird die Zeit lehren.